

- (2) Die Stadt gibt jährlich in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes,
- b) die Stellen, an denen die Papiersäcke für Gartenabfälle zur Abgabe am Wertstoffhof und die Plastiksäcke für Einwegwindeln erworben werden können und
- c) die Stellplätze sowie die Termine für das Schadstoffmobil bekannt.

(3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in dem Mitteilungsorgan nach Abs. 1 und auf ihrer Homepage auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und von anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von den Systembetreibern oder sonstigen Dritten durchgeführt werden.

§ 11 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Ein-richtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen (Anschlusszwang). Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restabfallgefäß und bei bewohnten Grundstücken zusätzlich ein Gefäß zur Aufnahme von Bioabfällen aufgestellt worden ist.

(2) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bring-system) zu bedienen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
- d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- f) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

(3) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger und Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig (z.B. gewerblich oder industriell) genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 (Anschluss- und Benutzungszwang), soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung anfallen. Sie haben nach § 7 Absatz 2 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter je Anfallstelle (Betrieb) zu nutzen.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für Grundstücke, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken und gleichzeitig anderweitig (z.B. gewerblich oder industriell) genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen kann auf schriftlichen Antrag hin genehmigt werden.

(5) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme von Bioabfällen aufzustellen, lässt der Magistrat eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.

§ 12 ALLGEMEINE PFLICHTEN, MITTEILUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN

(1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zugriff zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Abfallsäcke, bereitgestellte (sperrige) Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

(4) Der Anschlusspflichtige hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.

(5) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 13 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

TEIL II

§ 14 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.

(2) Im Sinne des § 6a Abs. 3 KAG bestimmt die Stadt, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabenrechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten (Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Theo-dor-Heuss-Straße 51, 61118 Bad Vilbel) wahrgenommen wird.

(3) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 10 bzw. Abs. 11 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restabfall. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

	a) mit Teilnahme an der Biomülleinsammlung	b) bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Bioabfalleinsammlung
60 l Gefäß	109,00 EUR/Jahr	71,00 EUR/Jahr
120 l Gefäß	180,00 EUR/Jahr	142,00 EUR/Jahr
240 l Gefäß	360,00 EUR/Jahr	284,00 EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäß	1.640,00 EUR/Jahr	1.298,00 EUR/Jahr

jeweils bei wöchentlich wechselnder Leerung des Restabfallgefäßes und des Biogefäßes. Die Erhebung der Gebühr nach Spalte b) setzt eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Bioabfalleinsammlung gem. § 11 Abs. 5 voraus.

(4) Mit den Gebühren nach Abs. 3 sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen im Rahmen der Regelausstattung i.S.d. § 8 Abs. 15, von Gartenabfällen, die ohne Sondergebühr eingesammelt und entsorgt werden und von Abfällen, die ohne Erhebung einer Sondergebühr am Wertstoffhof angeliefert werden können, abgegolten.

(5) Papiersäcke für Gartenabfälle zur Abgabe am Wertstoffhof werden zum Stückpreis von 5,50 EUR abgegeben. Kunststoffsäcke zur Entsorgung von Einwegwindeln werden zum Stückpreis von 1,00 EUR abgegeben.

(6) Für die Entsorgung auf Antrag des Anschlusspflichtigen über die Regelausstattung hinaus zugeteilter 120 l-Bioabfall-Gefäße wird bei 14-täglicher Leerung eine zusätzliche Gebühr von 38,00 EUR/Jahr und Gefäß erhoben:

(7) Für eine außerplanmäßige Leerung eines Abfallgefäßes, z. B. wegen Fehlbefüllungen von Gefäßen für Bioabfälle oder für Papier, Pappe, Kartonagen, werden folgende Gebühren erhoben:

60 l Gefäß	6,00 EUR/Leerung
120 l Gefäß	10,00 EUR/Leerung
240 l Gefäß	16,00 EUR/Leerung
1.100 l Gefäß	75,00 EUR/Leerung

(8) Für die Einsammlung von Restabfällen, die auf öffentlichen Veranstaltungen anfallen, werden folgende Gebühren erhoben:

60 l Gefäß für Restabfall	5,00 EUR/Leerung
120 l Gefäß für Restabfall	5,00 EUR/Leerung
240 l Gefäß für Restabfall	5,00 EUR/Leerung
1.100 l Gefäß für Restabfall	10,00 EUR/Leerung
120 l Gefäß für Bioabfall	5,00 EUR/Leerung
240 l Gefäß für Papier, Pappe, Kartonagen	5,00 EUR/Leerung
1.100 l Gefäß für Papier, Pappe, Kartonagen	10,00 EUR/Leerung

(9) Bei der Abholung von Sperrmüll, Altholz, Altmetall und Elektro- sowie Elektronikgeräten werden folgende Gebühren erhoben:

Anfahrt und Ladevorgang bis zu 2 Minuten	20,00 EUR
jede weitere angefangene Lademinuten	5,00 EUR

(10) Auf dem städtischen Wertstoffhof können folgende Abfälle in haushaltsüblichen Mengen ohne die Erhebung einer Sondergebühr abgegeben werden:

- Papier, Pappe, Kartonagen
- Kork
- Styropor (kein Dämmmaterial)
- Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten sowie aus dem Gewerbe, wenn deren Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist
- Altmetall
- Flachglas (Spiegel, Fensterscheiben)
- Gartenabfälle in gebührenpflichtigen Papiersäcken
- CDs, DVDs, Akten zur Vernichtung

(11) Auf dem städtischen Wertstoffhof können folgende Abfälle in haushaltsüblichen Mengen gegen Gebühr abgegeben werden:

- a) Bauschutt 4,00 EUR/10 l
- b) Altreifen PKW mit Felge 7,00 EUR/Stück
- c) Altreifen PKW ohne Felge 5,00 EUR/Stück
- d) Gartenabfälle 5,00 EUR/100 l
- e) Sperrmüll pro angefangene 3 Teile (zerlegt oder am Stück bis zur Größe eines Stuhls) 7,00 EUR
- f) Altholz AI bis AIll pro angefangene 3 Teile (zerlegt oder am Stück bis zur Größe eines Stuhls) 7,00 EUR

Öffentliche Bekanntmachungen

g) Altholz AIV pro angefangene 3 Teile (zerlegt oder am Stück bis zur Größe eines Stuhls) 7,00 EUR

(12) Für gewerbliche Abfälle gelten die Gebühren der Abs. 3 bis 6, 9, 10 mit Ausnahme von Flachglas und CD, DVD und Akten zur Vernichtung und Absatz 11 mit Ausnahme von Altreifen PKW mit oder ohne Felgen entsprechend.

(13) Für die Entsorgung von Gartenabfällen von Kleingartenanlagen und vergleichbaren ortsansässigen Vereinen wird eine Gebühr von 60,00 EUR für die Bereitstellung des Containers und eine Gebühr in Höhe der tatsächlich für die zu entsorgenden Gartenabfälle anfallenden Entsorgungskosten erhoben. Das der Gebührenerhebung zugrunde gelegte Gewicht der entsorgten Gartenabfälle ergibt sich aus dem entsprechenden Wiegeschein.

§ 15 GEBÜHRENPFLICHTIGE; ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer gesamtschuldnerisch bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührensansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Abfallgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallgefäße bzw. der Abmeldung.

(3) Bei Veranstaltungen entstehen die Gebühren mit der Entleerung der Abfallgefäße. Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Antrag auf Aufstellung der Abfallgefäße gestellt hat.

(4) Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche Vorauszahlungen verlangen.

(5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(6) Die Gebühren, die bei Anlieferungen an den Wertstoffhof erhoben werden, entstehen mit der Anlieferung. Sie werden sofort fällig und sind direkt vor Ort zu entrichten. Gebührenpflichtig ist diejenige Person, die den Abfall anliefert.

(7) Bei den Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht und Fälligkeit mit der Abgabe an den Erwerber.

§ 16 VERWALTUNGS- GEBÜHREN

(1) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Bioabfalleinsammlung gem. § 11 Abs. 5 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR.

(2) Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen im Behälterbedarf nach § 8 Abs. 18 erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 25,00 EUR.

(3) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

TEIL III

§ 17 ORDNUNGS- WIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in Abfallgefäße eingibt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 den Weisungen des Personals des Wertstoffhofes nicht Folge leistet.
3. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
5. entgegen § 8 Abs. 3 Fremdstoffe in die Abfallgefäße einfüllt, die die Entsorgung erschweren oder behindern,
6. entgegen § 8 Abs. 4 Abfallgefäße nicht schonend behandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 5 Abfallgefäße erheblich über die maximal zulässige Nutzlast befüllt,
8. entgegen § 8 Abs. 6 Verdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzende Anlagen unzulässig einsetzt, so dass dadurch eine Beschädigung der Abfallgefäße droht,
9. entgegen § 8 Abs. 7 Satz 2 Abfallgefäße so bereitstellt, dass dadurch der Straßenverkehr mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird,
10. entgegen § 8 Abs. 7 Satz 3 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
11. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 7 Sperrmüll so bereit stellt, dass dadurch der Straßenverkehr mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird,
12. entgegen § 11 Abs. 1 oder § 11 Abs. 3 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
13. entgegen § 11 Abs. 2 oder § 11 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
14. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
15. entgegen § 12 Abs. 4 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
16. entgegen § 12 Abs. 5 der Stadt die für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte nicht erteilt,
17. entgegen § 12 Abs. 6 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 14 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,00 EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 15 bis 17 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reich das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 04.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 01.01.2001 in der Fassung vom 13.02.2013 und das Gebührenverzeichnis zur Abfallsatzung vom 12.06.2018 außer Kraft.

Bad Vilbel, den 04.05.2023

Magistrat der Stadt Bad Vilbel

Bürgermeister

Sebastian Wysocki